Satzung

für den Verein

Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen /Odw. e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform

- 1. Der Verein führt den Namen
 - "Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen / Odw. e.V."
- 2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in

Neunkirchen 14

64397 Modautal-Neunkirchen

- 4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO (Abgabenordnung) in der jeweiligen gültigen Fassung.

Der Verein "Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen / Odw. e. V." hat die Aufgabe

- a) das Feuerwehrwesen im Ortsteil Neunkirchen zu fördern.
- b) die Grundsätze des freiwilligen und selbstlosen Einsatzes unter dem Motto "retten, löschen, bergen, schützen" zum Wohle der Bürger aufrechtzuerhalten.
- c) die Kameradschaft aller Mitglieder durch Veranstaltungen und Verbindungen zu anderen Vereinen herzustellen.

Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 - Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung.
- b) den Ehrenmitgliedern
- c) den Mitgliedern der Altersabteilung.
- d) den fördernden Mitgliedern.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Beitritt zum Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen und ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Beitritt beschließt.
- 2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß gemeindlicher Feuerwehrsatzung der Einsatzabteilung angehören.
- 3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Mitglieder werden, die der Einsatzabteilung angehört haben und auf eigenen Wunsch und ehrenhaft oder nach Erreichen der gesetzlichen Altergrenze aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- 4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Diese werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- 2. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich in jeder Weise für den Verein einzusetzen und durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins zu dienen.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. Durch den Tod des Mitgliedes.
- 2. Durch den Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss.
- 3. Durch den Ausschluss, wenn das Mitglied:
 - a) mit seiner Beitragszahlung, trotz dreimaliger Mahnung 6 Monate in Verzug geraten ist.
 - b) der bürgerlichen Ehrenrechte entbunden wurde.
 - c) gröblich gegen Zwecke oder Satzung verstoßen hat.
- 4. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 5. Wird gegen den Ausschluss Beschwerde eingelegt, dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- 6. In allen Fällen ist der Auszuschließende anzuhören. Der erfolgte Ausschluss ist schriftlich zu erklären.
- 7. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 8 - Haushaltsmittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge.
- b) durch freiwillige Zuwendungen und Spenden.
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- d) aus kameradschaftlichen Veranstaltungen.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen und durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen, sie soll nach Möglichkeit in das erste Quartal des Kalenderjahres gelegt werden.
- 3. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung 10 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5. Satzungsänderungen bedürfen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wird jedoch von einem Mitglied ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, ist geheim abzustimmen.
- 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8. Anträge zur Tagesordnung müssen 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden. In besonderen Fällen können Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die anwesenden Mitglieder dem Antrag mit einfacher Mehrheit stattgeben.
- 9. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 11 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - b) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und den Beisitzern.
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.
 - e) die Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer.
 - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h) die Genehmigung von größeren Vorhaben, wie Grundstückskäufe und sonstigen Anschaffungen über 2.500,- €
 - i) die Auflösung des Vereins.
 - j) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.

§ 12 - Vorstand

- 1. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet, er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Rechnungsführer
 - e) dem Wehrführer kraft Amtes
 - f) den zwei Beisitzern
- 2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- 4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muß.
- 5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern kommissarisch übernommen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzt.
- 7. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheit zu unterrichten.

§ 13 - Aufgaben des Vorstandes

- 1. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) die Aufstellung der Jahresrechnung
 - d) Vorschläge für die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
- 2. Die Aufgaben des Vorstandes im einzelnen:
 - a) Der Vereinsvorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer vertreten den Verein nach innen und außen (Vorstand nach §26 BGB). Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, bestimmt Tag, Ort und Zeit der Vorstandssitzungen, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.
 - b) der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr nach den Weisungen und im Auftrag des Vorstandes. In der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes führt der Schriftführer das Protokoll.
 - c) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen nur auf Anweisung des Vorsitzenden (oder dessen Stellvertreters) vornehmen. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Insbesondere hat er auf den rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge zu achten. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
 - d) Der Wehrführer wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gem. der Feuerwehrsatzung Modautal gewählt und ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes. Der Wehrführer und dessen Stellvertreter können zum Vorsitzenden, stellvertr. Vorsitzenden, Schriftführer, Rechnungsführer oder Beisitzer des Vereins gewählt werden. Er unterstützt die Tätigkeit des Vereins durch die Koordination mit der Einsatzabteilung.
 - e) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 - Kassenprüfer

Den zwei Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wurden, obliegen die Überwachung der Geldgeschäfte sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung muß ein Bericht über die durchgeführte Prüfung erstattet werden. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und können nach jeweils 2 Jahren wiedergewählt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 - Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder diese schriftlich beantragen. Bei der daraufhin einzuberufenden Mitgliederversammlung müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein, um mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen zu können.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. März 2001 beschlossen, und ersetzt die Satzung vom 16. März 1984.

Der Vorstand:	
Vorsitzender	
stellvertr. Vorsitzender	
Schriftführer	
Rechnungsführer	
Beisitzer	
Beisitzer	
weiteres Mitglied	